jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/1/24 94/03/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

L65000 Jagd Wild
L65003 Jagd Wild Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;
JagdG NÖ 1974 §9 Abs2;
JagdRallg;

Rechtssatz

Bei der Frage der Eignung eines Längenzuges für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd iSd§ 9 Abs 2 NÖ JagdG 1974 handelt es sich um eine Fachfrage, die unter Beiziehung eines Sachverständigen beantwortet werden muß (Hinweis E 2.7.1980, 1527/78).

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Eigenjagd

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030069.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at